

# Regionaler Aktionsplan gegen das Insekten- und Vogelsterben

## Handlungsempfehlungen der Naturschutzverbände für Artenvielfalt

### Begründung der Handlungsnotwendigkeit:

Innerhalb der letzten 20 bis 30 Jahren ist die Anzahl der Insekten und einzelner Vogelarten in Deutschland um rund 80 % zurückgegangen. Gleichzeitig stehen immer mehr Insekten- und Vogelarten auf der Roten Liste, sprich ihr Bestand ist gefährdet oder vom Aussterben bedroht. Bei Fledermäusen und Amphibien ist die Bedrohungssituation vergleichbar.

Selbst wenn viele Maßnahmen durch Bundesgesetze oder auf europäischer Ebene beschlossen werden müssen, ist es an der Zeit, in einer konzertierten Aktion die Maßnahmen einzufordern, die auf lokaler Ebene möglich sind.

Fakt ist: Der Artenschutz gilt überall (im Außenbereich, im Siedlungsraum und in Gebäuden) und immer, d.h. zu allen Jahreszeiten.

Das Artensterben ist sicherlich multifaktoriell bedingt und noch nicht alle Zusammenhänge sind bis ins Detail geklärt, aber: „Wir können mit dem Handeln nicht warten, bis jeder Irrtum ausgeschlossen ist“ (afrikanisches Sprichwort).

### Forderungen/Handlungsempfehlungen:

#### 1. Kommunale Grünflächen:

- Geeignete kommunale Grünflächen (um öffentliche Gebäude, Parks und Friedhöfe...) werden als (magere) Naturwiesen entwickelt und nur noch ein bis maximal drei Mal jährlich mit dem Balkenmäher gemäht. Das Mähgut wird abgefahren und verwertet. Rasenflächen sollten nach Möglichkeit vermieden werden; Sport- und Spielflächen sind ausgenommen.
- Bei Kindergärten und Schulen Teilflächen ökologisch entwickeln, die auch naturpädagogisch genutzt werden können, wenn entsprechende Flächen vorhanden sind.
- Bepflanzung in Pflanzbeeten vorzugsweise mit „insektenaffinen“ Staudenpflanzen regionaler Herkunft, die möglichst hinsichtlich ihrer Blüte zeitlich aufeinander abgestimmt sind (Blütenflor über die ganze Saison). Besonders wichtig sind spätblühende Stauden. (Sinnvoll ausgewählte Stauden sind wertvoller, als Blühstreifen mit Blumenmischungen.)
- Renaissance der Balkenmäher: Verzicht auf Mulchgeräte und weitgehender Verzicht auf Rasenmäher.
- Vermehrt innerstädtische Baumpflanzungen als Straßenbegleitgrün oder in Grünflächen; bevorzugt geeignete heimische Bäume mit Kronenausbildung.
- Zeitliche Abstimmung der Schnittpflege bei ökologisch qualifizierten Gehölzen außerhalb der Brutzeit der nistenden Vögel.
- Kompletter Verzicht auf Pestizide wie z.B. Glyphosat, und Neonicotinoide.
- „Wildwuchs“ (Sukzessionsvegetation) soll auf ungenutzten öffentlichen Flächen (z.B. Bauerwartungsland, Restflächen, ...) möglich sein.

- Fortbildungen für gärtnerisch verantwortliche und tätige MitarbeiterInnen der kommunalen Bauhöfe hinsichtlich sinnvoller Staudenanpflanzungen in öffentlichen Blumenrabatten (Beispiel: Stadt Saulgau).
  - Auswahl von fachkompetenten Unternehmen mit entsprechend geschultem Personal bei Fremdvergabe von Pflegeaufträgen.
  - Herbstpflege/Samenstände über den Winter stehen lassen.
  - Laubhaufen partiell (an geeigneten Stellen) liegen lassen (Nahrungsquelle, z.B. für Amseln, Rotkehlchen).
  - Verzicht auf Laubbläser und Laubsauger auf Grünflächen.
  - Beteiligung der Kommune an den Maßnahmen und am Programm des Landes Baden-Württemberg „Natur nah dran“.
  - Wildbienenhotels an geeigneten Stellen auf öffentlichen Flächen aufstellen.
  - Bienenstöcke mit fachkundigen Paten an geeigneten Stellen im öffentlichen Raum (z.B. auf Schulgeländen)
  - Wunsch an die Kirchen, dass deren Grünflächen in gleicher Weise gepflegt werden.
2. Kommunale, staatliche und kirchliche Landwirtschaftsflächen:
- Bei Neuverpachtungen und Pachtverlängerungen: Entweder Verpachtung an Landwirte, die die Landwirtschaftsflächen nach biologischen/ökologischen Kriterien bewirtschaften oder Festlegung, dass keine Pestizide wie z.B. Glyphosat und Neonicotinoide ausgebracht werden dürfen. Bei Nichteinhaltung: sofortiges Kündigungsrecht durch die Kommune.
  - Verbreiterung des Wegebegleitgrüns neben den Äckern (Ackerrandstreifen), das nicht verpachtet wird, auf mindestens zwei Meter, sowie Bewirtschaftung dieses Wegebegleitgrüns wie Straßenränder (siehe unten).  
(Zur Information: erst bei Ackerrandstreifen von mindestens einem Meter Breite ist von einer ökologischen Wirkung mit stabilem Bestand von Kleinlebewesen auszugehen!)
  - Erhaltung und nachhaltige Pflege der kommunalen Graswege als Teil eines Biotopverbundes; diese sind wichtige Vernetzungs- und Rückzugsstrukturen z.B. für Niederwild.
  - Kommunaler Biotopverbund: bewusste Herausnahme von 10 bis 15 Meter breiten Streifen aus der landwirtschaftlichen Nutzung. Dadurch entsteht Platz zur Pflanzung von Bäumen und Büschen als Trittinseln für verschiedene Kleinlebewesen und Niederwild, sowie als Brutmöglichkeit für Vögel, wo ökologisch sinnvoll.
  - Wechselbrachen (2-jährig) auf Ackerflächen.
3. Ökologisch orientierte Pflege der Straßenränder:
- Verzicht auf Mulchgeräte, statt dessen Mähen mit dem Balkenmäher und Abfuhr des Grüngutes 2 bis 4 Tage später.
  - Zur Ausmagerung wird mindestens drei Mal jährlich gemäht und das Mähgut abgefahren.
  - Magere Wiesen werden nur noch ein, maximal zwei Mal jährlich zum Ende der Saison oder nach dem Winter gemäht.
- Zur Förderung der Kräuter wird der Mähzeitpunkt auf mageren Wiesen wetterabhängig differenziert. Außerdem werden die Pflegemaßnahmen grundsätzlich nur abschnittsweise und zeitlich gestaffelt durchgeführt:
- Die erste Mahd soll nach Abblühen der Haupt-Arten und nur auf der Hälfte der Fläche stattfinden (die Pflanzen treiben dann nach und blühen noch einmal).

Die zweite Mahd soll nach Ausreifung der Samen, auf der anderen Hälfte erfolgen (somit finden Samenfresser Nahrung).

Ziel ist ein aussamerender Gras- und Blumenbestand sowie die Ausmagerung der straßenbegleitenden Grünstreifen, um den Insekten und Vögeln Nahrungsquelle und Lebensraum zu bieten.

Dieses Mäh-Management gilt auch für Wiesen und Wegeränder.

- Straßenbegleitende Strauch- und Baumpflanzungen, soweit ausreichend Flächen in kommunalem Eigentum sind.
- Kompletter Verzicht auf Pestizide wie z.B. Glyphosat und Neonicotinoide.
- Feststellung und Sicherung des kommunalen Eigentums. Pflege der gesamten, in kommunalem Eigentum befindlichen straßenbegleitenden Grünflächen durch die Gemeinde.  
D.h. die durch Landwirte im Rahmen der sogenannten „schwäbischen Landnahme“ landwirtschaftlich genutzte Fläche wird wieder durch die Kommune als weg- und straßenbegleitende Grünfläche gepflegt.
- Eigentumssicherung und ökologische Pflege des Straßenbegleitgrüns auch an Kreis-, Landes- und Bundesstraßen.

#### 4. Kommunale Bauleitplanung:

- Umsetzung der bestehenden Grünordnungspläne als Bestandteil der Bebauungspläne. Berücksichtigung der Landschaftspläne im Rahmen der Flächennutzungspläne.
- Konsequentes Einfordern der in den Bebauungsplänen festgelegten Pflanzgebote durch die Gemeinde (Satzungsgeber). Überwachung und Umsetzung der Verordnung und ggf. Nachforderung des Ausgleichs. Dokumentation der Bepflanzung durch Bauherr und unaufgeforderte Vorlage bei zuständiger Behörde.
- Berücksichtigung der LUBW-Fachplanung zum Biotopverbund für trockene, feuchte und mittlere Standorte.
- regelmäßige Kontrolle der Pflanz- und Erhaltungsgebote sowie der Ausgleichsmaßnahmen. (Wichtig: externe Ausgleichsmaßnahmen nur auf verfügbaren Flächen erlaubt!).
- Extensive Dach- und Fassadenbegrünung.
- Verwendung von Vogelschutzglas oder durch Muster erkennbare Glasscheiben für größere Glasflächen am Bau vorschreiben.
- Einbau von Niststeinen bzw. Anbringung von Nistkästen/Fledermauskästen als Vorschrift aufnehmen.
- Keine Umwandlung von Streuobstflächen in Baugebiete; ggf. Verschiebung der im FNP festgelegten Bauflächen auf ökologisch weniger wertvolle Flächen und Erhalt der Streuobstwiesen (= mittlere Kernflächen der LUBW-Fachplanung) als kommunale Verpflichtung.
- Verringerung der Lichtverschmutzung und konsequente Umstellung auf warmweiße LED-Beleuchtung.
- Freiwilliger Verzicht auf Erstellung von Bebauungsplänen im vereinfachten Verfahren nach §13b BauGB.

5. Privatgärten / Pachtgärten:

- Image-Kampagne: „Der Naturgarten lebt“, um dem Trend zu Steinwüsten mit Folie, (Kunst-) Rasen und z.B. Thuja einen ökologisch positiven Ansatz gegenüberzustellen.
- Image-Kampagne: In jeden Garten gehören angemessene Gehölze: Hecken, heimische Sträucher, (große) Bäume...
- Ansprechende Informationsbroschüre zur naturnahen Gartenpflege und geeignete Pflanzenauswahl erstellen und verbreiten.
- Durchführung einer Informationskampagne: „Kein Gift in den Garten“ (was im Übrigen bis 2005 im Land verboten war!), sowie Hinweis auf Alternativen des biologischen Pflanzenschutzes.
- Informations- und Fortbildungsveranstaltungen für BürgerInnen zum Thema naturnahe Gartenbewirtschaftung.
- Wildbienenhotels und Bienenstöcke auf privaten Grünflächen bzw. in privaten Gärten anregen.

6. Geschützte Biotop und sonstige Naturflächen:

- Erwerb von wertvollen Naturflächen durch die Kommune/ öffentliche Hand (Ausübung des Vorkaufsrechts).
- Erwerb der geschützten Uferstrandstreifen durch die öffentliche Hand (bei Gewässer 1. Ordnung muss ein Eigentümerwechsel beim Land/Regierungspräsidium angezeigt werden, weil das Land grundsätzlich ein Vorkaufsrecht geltend machen kann!)
- Erwerb der Uferstrandstreifen bei Gewässern 2. Ordnung durch die Kommune, sofern sich die Gelegenheit dazu bietet (Vorkaufsrecht des Landes oder der Gemeinde entsprechend §29 Abs. (6) Wassergesetz für Baden-Württemberg vom 03.12.2013).
- Konsequente Überwachung der Gebote und Verbote den Gewässerrandstreifen im Außenbereich betreffend.
- Der Schutzstatus von Uferstrandstreifen muss auch im Siedlungsbereich (5m ab Böschungsoberkante) durch die untere Wasserbehörde konsequent eingefordert werden.
- Kein Eingriff in geschützte Naturflächen jeglicher Art (geschützte Naturflächen sind nicht verhandelbar!).

7. Landwirtschaft und Ernährung:

- Ausdrückliche Forderung an die Landwirtschaft, auf Pestizide wie Glyphosat und Neonicotinoide zu verzichten.
- Empfehlung an die Landwirtschaft, auf Ökolandbau umzustellen.
- Bei Anbau von Energiepflanzen: Prüfung des Einsatzes von Blühpflanzen-Mischungen, die durch Insekten bestäubt werden, als Alternative zum Mais.
- Empfehlung an die Verbraucher: ökologische Lebensmittel, soweit als möglich, aus der Region zu kaufen.

8. Visionäre Zukunftsidee:

- Gründung einer regionalen Stiftung mit dem Ziel der Förderung des ökologischen Landbaus, die offerierte landwirtschaftliche Flächen aufkauft und ausschließlich an biologisch wirtschaftende Landwirte verpachtet.



Schwäbischer  
Albverein



Städtisches  
Gärtnern

Bezirks-  
Imkerverein  
Ulm e.V.

